

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht nach § 20 (3) BayScho (bitte rechtzeitig vor dem relevanten Termin vorlegen)

Beurlaubungen sind nur in **begründeten Ausnahmefällen** möglich. Sie dürfen grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Schulferien führen. Die beurlaubten Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen. Bei falschen Angaben gilt das Fernbleiben als nicht entschuldigt.

Hiermit wird beantragt,

Name

Klasse / Q

am

von

bis

vom Unterricht / von der Nachmittagsbetreuung zu beurlauben.

Grund für den Antrag auf Beurlaubung:

- Termin beim Arzt, Zahnarzt oder Kieferorthopäden, der nur während der Unterrichtszeit möglich ist (bitte Einladung bzw. Bestätigung der Praxis vorlegen)
- Vorstellungsgespräch / Test (bitte Einladung bzw. Bestätigung vorlegen)
- Führerscheinprüfung (bitte Einladung bzw. Bestätigung vorlegen)
- sonstiger dringender Ausnahmefall (bitte genaue Begründung angeben):

Bestätigung:

- Im Zeitraum der beantragten Beurlaubung findet keine angekündigte Leistungserhebung statt (z. B. Jahrgangsstufentest, Schulaufgabe, Referat).
- Im Zeitraum der beantragten Beurlaubung findet mindestens eine angekündigte Leistungserhebung statt. Die betroffene Lehrkraft bzw. alle betroffenen Lehrkräfte hat/haben sich aber auf rechtzeitige (!) Anfrage trotzdem mit der Beurlaubung einverstanden erklärt.
- Die Schulleitung hat die Beurlaubung bereits im Vorfeld befürwortet.

Ort und Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder
des/r volljährigen Schülers/in

Von der Schulleitung auszufüllen

- Antrag wird
- a) genehmigt
 - b) unter anderen Auflagen genehmigt
 - c) nicht genehmigt

Begründung falls b) oder c):

Unterschrift des Schulleiters bzw. seiner Vertretung

- Durch das Sekretariat in der digitalen Absenzenverwaltung erfasst (intern).